

Kindergeld für volljährige behinderte Menschen

Kindergeldanspruch

Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung können weiterhin grundsätzlich über das 27. Lebensjahr hinaus als Kind berücksichtigt werden, wenn das erwachsene behinderte Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Höhe des Kindergelds

Das Kindergeld für das erste, zweite beträgt seit dem 1. 1. 2009 164,- € im Monat und dritte Kind 170 €

Die Beträge für die weiteren Kinder (je 195 €).

Voraussetzungen

Kindergeldanspruch für volljährige Kindern besteht über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Aufgrund der Behinderung ist das Kind nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (Ursächlichkeit).

Die Behinderung und die Ursächlichkeit sind schon vor Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes eingetreten.

Neben den Eltern können auch Pflegeeltern sowie Geschwisterkinder, die nach dem Tod beider Elternteile das behinderte Geschwisterkind betreuen, Kindergeld beziehen. Als Pflegeeltern werden nach dem Steuerrecht Personen angesehen, die mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind und die es in ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass zu den leiblichen Eltern kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht und die Pflegeeltern das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf ihre Kosten unterhalten.

Die Ansprüche für Eltern gelten auch dann, wenn das Kind bzw. der Erwachsene auf Kosten von Sozialleistungsträgern im Heim vollstationär untergebracht ist und sie regelmäßigen Kontakt zu ihrem halten, also es besuchen und auch vorübergehend (an Wochenenden oder in Ferien) zu Hause aufnehmen. Anders ist es nur dann, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln den gesamten Lebensbedarf decken kann.

Kindergeldanspruch besteht nicht mehr, wenn die Einkünfte des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf überschreiten.

Achtung!

Bislang durfte das Kind kein verwertbares eigenes Vermögen über 15.500 € besitzen. Diese Regelung wurde vom Bundesfinanzhof außer Kraft gesetzt (Urteile vom 19. August 2002, Aktenzeichen VIII R 17/02 und VIII R 51/01). Das Vermögen wird also bei der Frage, ob ein Kind in der Lage ist sich selbst zu unterhalten nicht mehr berücksichtigt! Diese Regelung betrifft volljährige Menschen mit Behinderung, egal ob diese das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben oder nicht.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter **Kindergeldbezug**.

Fragen zu Ansprüchen und der rechtlichen Durchsetzung beantworten Ihnen weiterhin alle VdK Beratungsstellen.